

### **Stellungnahme des FAR MIN zum Entwurf einer Lehrbeauftragten-Satzung**

Der FAR MIN bedauert die kurze Frist für eine Stellungnahme zur Lehrbeauftragten-Satzung. Er macht folgende Anmerkungen:

§2 (Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen) (2) Nr.5: Die Entscheidung über die Qualifikation sollte gemäß §92 (1) Nr. 1 grundsätzlich der Fachbereichsrat treffen.

§3 (Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses) (5) - letzter Satz sollte erhalten bleiben: „Mit der Erteilung eines Lehrauftrages an hauptberuflich Beschäftigte der UHH gelten die nach den Vorschriften über die Nebentätigkeit erforderlichen Anzeigen/Genehmigungen als erfolgt/erteilt“.

§3 (Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses) (6): Der FAR hält es für erforderlich, dass Lehrbeauftragte in dem für den Auftrag nötigen Umfang Zugang zur Infrastruktur der UHH erhalten, da dies für die Durchführung eines Lehrauftrages sinnvoll ist.

§4 (Lehrauftragsvergütung) (1): Der FAR erwartet, dass Lehraufträge grundsätzlich mit den Höchstsätzen vergütet werden. Weil die Lehre es wert ist, ist diese auch entsprechend zu vergüten. Davon abweichend kann bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes eine Vergütung entfallen, wenn die Lehrleistung als Dienstaufgabe berücksichtigt wird.

§4 (Lehrauftragsvergütung) (2): Sofern mit dem Lehrauftrag eine hohe Prüfungsbelastung verbunden ist, soll diese gesondert vergütet werden.

§4 (Lehrauftragsvergütung) (4): Sofern eine Lehrveranstaltung nach Erteilung eines Lehrauftrages von Seiten der UHH nicht zustande kommt, soll der Lehrbeauftragte für seinen Vorbereitungsaufwand eine (pauschale?) Vergütung erhalten.

Der FAR MIN bittet den AS, die genannten Anmerkungen bei Überarbeitung der Satzung zu berücksichtigen.